



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 28/2024
vom 7. März 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7921
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Nr. 5 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Beschluss vom 19. Oktober 2022, dessen Ausfertigung am 30. Januar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Nr. 5 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der EU-Charta sowie den Artikeln 36, 44 und 62 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*i.e.* ‘ das Übereinkommen von Istanbul ’), weil die Straftat der Vergewaltigung gemäß Artikel 375 des Strafgesetzbuches, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets an einem belgischen Opfer begangen wurde, nicht nach dem belgischen Strafgesetz verfolgt werden kann, wenn der Beschuldigte bei der Verfolgung nicht in Belgien gefunden werden kann, während die Straftaten der Geiselnahme gemäß Artikel 347*bis* des Strafgesetzbuches, des Totschlags gemäß den Artikeln 393 bis 397 des Strafgesetzbuches oder des Raubmords gemäß Artikel 475 des Strafgesetzbuches nach dem belgischen Strafgesetz

verfolgt werden können, unabhängig davon, ob der Beschuldigte bei der Verfolgung in Belgien gefunden werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die extraterritoriale Zuständigkeit der belgischen Strafgerichte *in absentia*, das heißt die Möglichkeit des belgischen Strafrichters, über Straftaten zu befinden, die im Ausland begangen wurden, wobei der Beschuldigte nicht im belgischen Staatsgebiet gefunden werden kann.

B.1.2. Aufgrund von Artikel 3 des Strafgesetzbuches wird eine auf dem Staatsgebiet des Königreichs von Belgien oder Ausländern begangene Straftat wird gemäß den Bestimmungen der belgischen Gesetze geahndet. Artikel 4 des Strafgesetzbuches bestimmt, dass eine außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs von Belgien oder Ausländern begangene Straftat in Belgien nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geahndet wird. Demnach ist in diesen Bestimmungen das Territorialprinzip als Grundsatz und die extraterritoriale Zuständigkeit als Ausnahme verankert.

B.1.3. Die Fälle, in denen die Verfolgung einer im Ausland begangenen Straftat vor einem belgischen Strafrichter möglich ist, sind hauptsächlich in Kapitel 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches geregelt, das die Artikel 6 bis 14 enthält.

B.1.4. Der in Rede stehende Artikel 10 Nr. 5 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die Verfolgung bestimmter im Ausland begangener Straftaten betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 6. Februar 2012), bestimmt:

« Ein Ausländer kann - außer in den in den Artikeln 6 und 7 § 1 erwähnten Fällen - in Belgien verfolgt werden, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs einer der folgenden Taten schuldig gemacht hat:

[...]

5. eines Verbrechens gegen einen Staatsangehörigen Belgiens, wenn die Tat aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, mit einer Strafe geahndet wird, deren Höchstmaß fünf Jahre Freiheitsentziehung übersteigt,

Wenn der Beschuldigte nicht in Belgien gefunden wird, kann die Verfolgung einschließlich der gerichtlichen Untersuchung wegen der in den Artikeln 347*bis*, 393 bis 397 und 475 des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, die gegen eine Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat Staatsangehöriger Belgiens ist, nur auf Antrag des Föderalprokurators oder des Prokurators des Königs, der die eventuellen Anzeigen beurteilt, eingeleitet werden.

Wird der Föderalprokurator oder der Prokurator des Königs in Anwendung des vorhergehenden Absatzes mit einer Anzeige befasst, beantragt er, dass der Untersuchungsrichter diese Anzeige untersucht, außer wenn:

1. die Anzeige offensichtlich unbegründet ist oder
2. der in der Anzeige festgehaltene Tatbestand keiner Qualifizierung der in den Artikeln 347*bis*, 393 bis 397 und 475 des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten entspricht oder
3. aus dieser Anzeige keine zulässige Strafverfolgung resultieren kann oder
4. aus den konkreten Umständen der Sache hervorgeht, dass diese Sache im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Belgiens entweder bei den internationalen Rechtsprechungsorganen oder beim Rechtsprechungsorgan des Orts, wo die Taten begangen wurden, oder beim Rechtsprechungsorgan des Staates, dessen Staatsangehöriger der Täter ist, oder des Orts, wo er gefunden werden kann, anhängig gemacht werden müsste, sofern dieses Rechtsprechungsorgan die Eigenschaften der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Billigkeit aufweist, wie dies insbesondere aus den relevanten internationalen Verpflichtungen hervorgeht, die Belgien und diesen Staat binden.

Wenn der Föderalprokurator oder der Generalprokurator der Meinung ist, dass eine oder mehrere der in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, stellt er bei der Anklagekammer Anträge, mit denen beabsichtigt wird, je nach Fall erklären zu lassen, dass entweder kein Grund zur Verfolgung besteht oder dass die Strafverfolgung unzulässig ist. Allein der Föderalprokurator oder der Prokurator des Königs wird gehört.

Wenn die Anklagekammer feststellt, dass keine der in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt ist, bestimmt sie den territorial zuständigen Untersuchungsrichter und gibt an, auf welche Taten die gerichtliche Untersuchung sich bezieht.

Anschließend wird gemäß dem allgemeinen Recht vorgegangen.

Der Föderalprokurator oder der Generalprokurator haben das Recht, gegen die in Anwendung der Absätze 4 und 5 ergangenen Entscheide Kassationsbeschwerde einzulegen. Diese Beschwerde ist in allen Fällen binnen fünfzehn Tagen ab der Verkündung des Entscheids einzulegen.

In dem in Absatz 3 Nr. 4 vorgesehenen Fall stellt der Föderalprokurator oder der Prokurator des Königs das Verfahren ein und notifiziert dem Minister der Justiz seine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens kann kein Rechtsmittel eingelegt werden ».

Die vorerwähnte Bestimmung begründet auf allgemeine Weise die extraterritoriale Zuständigkeit des belgischen Strafrichters auf Grundlage der Eigenschaft des Opfers einer im Ausland begangenen Straftat, das die belgische Staatsangehörigkeit haben muss (passives Personalitätsprinzip).

B.1.5. Der ebenso in Rede stehende Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 2012, bestimmt:

« Die Verfolgung der Straftaten, von denen in vorliegendem Kapitel die Rede ist, erfolgt nur, wenn der Beschuldigte in Belgien gefunden wird, außer in den in folgenden Artikeln erwähnten Fällen:

[...]

2. Artikel 10 Nr. 1, Nr. 1*bis* und Nr. 2 sowie Artikel 10 Nr. 5, was die in den Artikeln 347*bis*, 393 bis 397 und 475 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten betrifft ».

B.1.6. Aus den Artikeln 10 Nr. 5 und 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches ergibt sich, dass eine Straftat, die von einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, außerhalb des belgischen Staatsgebiets gegenüber einem belgischen Staatsangehörigen begangen wird und die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, mit einer Strafe geahndet wird, deren Höchstmaß fünf Jahre Freiheitsentziehung übersteigt, in der Regel in Belgien nur dann verfolgt werden kann, wenn der Beschuldigte in Belgien gefunden wird. Es handelt sich hierbei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Einleiten der Strafverfolgung (Kass., 30. Mai 2007, P.07.0216.F, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070530.3). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich der Beschuldigte im belgischen Staatsgebiet befindet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verfolgung wegen der Straftat eingeleitet wird; es ist nicht notwendig, dass er sich dort auch

noch zum Zeitpunkt der Entscheidung befindet (Kass., 18. September 2007, P.07.0571.N, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070918.7; 30. Mai 2007, P.07.0216.F, vorerwähnt). Als Ausnahme dazu wird die Verfolgung nicht von der Anwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet abhängig gemacht, wenn sie sich auf eine der Straftaten im Sinne der Artikel 347*bis* (Geiselnahme), 393 bis 397 (Totschlag, Mord, Elternmord, Kindstötung und Vergiftung) und 475 (Raubmord) des Strafgesetzbuches bezieht. Schließlich ergibt sich aus Artikel 10 Nr. 5 Absatz 2, dass die Verfolgung in Bezug auf diese Straftaten nur auf Antrag des Föderalprokurators oder des Prokurators des Königs unter Ausschluss der Zivilpartei eingeleitet werden kann.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Der Beschuldigte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und der Ministerrat führen an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden müsse, da sie den Gerichtshof dazu zwingt, eine Gesetzeslücke festzustellen, die angesichts des Gesetzmäßigkeitsprinzips in Strafsachen nicht vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan selbst geschlossen werden könne.

B.2.2. Da mit der Vorabentscheidungsfrage gerade in Erfahrung gebracht werden soll, ob die fraglichen Bestimmungen, insofern sie die Aufhebung der Bedingung der Anwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet auf die Straftaten der Geiselnahme, des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung, der Vergiftung und des Raubmordes beschränken, mit den in der Vorabentscheidungsfrage genannten Prüfungsnormen vereinbar sind, bezieht sich die Einrede auf die Sache selbst und muss sie verworfen werden.

B.2.3. Der Beschuldigte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und der Ministerrat machen auch geltend, dass eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit ohne Nutzen sei, da die Strafverfolgung abweichend vom fraglichen Artikel 10 Nr. 5 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches durch die Zivilpartei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und nicht durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden sei.

B.2.4. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.2.5. Es reicht - wie im vorliegenden Fall - aus, dass ein Rechtsprechungsorgan Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmungen, die es glaubt, anwenden zu müssen, hat, damit eine Vorabentscheidungsfrage, die dazu dient, diese Zweifel auszuräumen, nicht als eindeutig irrelevant zur Lösung der Streitsache angesehen werden kann.

Es ist außerdem Aufgabe des vorlegenden Rechtsprechungsorgans und nicht des Gerichtshofes, die Zulässigkeit der Strafverfolgung zu beurteilen.

Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist daher nicht offensichtlich sinnlos für die Lösung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache.

B.2.6. In Bezug auf die etwaige Anwendung des Prinzips *non bis in idem*, wie es durch Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und durch Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird, reicht es aus, festzustellen, dass sich aus den Ergänzungsschriftsätzen des Beschuldigten und der Zivilpartei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ergibt, dass nicht alle zur Last gelegten Taten, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängig sind, Gegenstand der Verfahrenseinstellung sind, die vom französischen Gericht angeordnet wurde. Daraus ergibt sich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Streitigkeit vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan noch nützlich ist.

Zur Hauptsache

B.3.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 10 Nr. 5 und 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches

mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 36, 44 und 62 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachstehend: das Übereinkommen von Istanbul), insofern diese Bestimmungen in Bezug auf die Straftaten der Geiselnahme (Artikel 347*bis* des Strafgesetzbuches), des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung und der Vergiftung (Artikel 393 bis 397 des Strafgesetzbuches) sowie des Raubmordes (Artikel 475 des Strafgesetzbuches), die von einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht habe, außerhalb des belgischen Staatsgebiets gegenüber einem belgischen Opfer begangen würden, die Verfolgung vor dem belgischen Strafrichter zuließen, ohne dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung in Belgien gefunden werden müsse, und nicht in Bezug auf die Straftat der Vergewaltigung (Artikel 375 des Strafgesetzbuches), die unter den gleichen Bedingungen begangen werde.

Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Ausgangsstreitigkeit auf die Verfolgung einer Person mit französischer Staatsangehörigkeit in Belgien wegen mutmaßlicher Straftaten der Vergewaltigung und des sexuellen Übergriffes bezieht, die diese Person außerhalb des belgischen Staatsgebiets an einem belgischen Staatsangehörigen begangen haben soll, wobei diese Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung nicht im belgischen Staatsgebiet gefunden werden konnte.

B.3.2. Da aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, dass die zur Last gelegten Straftaten in den Jahren 2016 und 2018 begangen worden sein sollen, prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage im Lichte der Unterstrafestellung der Straftat der Vergewaltigung im Sinne von Artikel 375 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Anwendung vor seiner Aufhebung durch Artikel 117 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2022 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Sexualstrafrecht » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 2022).

B.3.3. Wie in B.1.6 erwähnt, enthalten die Artikel 10 Nr. 5 Absatz 2 und 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches nur für die Straftaten der Geiselnahme (Artikel 347*bis*), des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung und der Vergiftung (Artikel 393 bis 397) sowie des Raubmordes (Artikel 475) eine Ausnahme von der

Voraussetzung, dass der Beschuldigte in Belgien gefunden werden muss. In Bezug auf die Straftat der Vergewaltigung, die nach Artikel 375 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Anwendung vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 21. März 2022 mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet wird und deshalb als Verbrechen im Sinne von Artikel 10 Nr. 5 Absatz 1 qualifiziert wird, aber nicht in den Ausnahmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches genannt ist, findet diese Voraussetzung allerdings Anwendung.

Die fraglichen Bestimmungen führen folglich einen Behandlungsunterschied zwischen Opfern mit belgischer Staatsangehörigkeit ein, die eine Verfolgung vor einem belgischen Strafgericht wegen Taten einleiten möchten, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets gegenüber ihnen durch eine Person begangen wurden, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, und zwar in Abhängigkeit davon, ob sich diese Taten auf die Straftaten der Geiselnahme, des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung, der Vergiftung oder des Raubmordes einerseits oder auf die Straftat der Vergewaltigung andererseits beziehen. Nur bei der ersten Kategorie von Opfern hängt die Zulässigkeit der Strafverfolgung nicht von der Anwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet ab.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2.1. Die Straftat der Vergewaltigung ist eine schwerwiegende Straftat, deren Tadelnswürdigkeit und spezifische Charakter vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich anerkannt ist (EuGHMR, 25. September 1997, *Aydin gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:1997:0925JUD002317894, §§ 83 bis 86; 4. Dezember 2003, *M.C. gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2003:1204JUD003927298, § 166; 24. Januar 2012, *P.M. gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0124JUD004966907, § 63; 15. März 2016, *M.G.C.*

gegen Rumänien, ECLI:CE:ECHR:2016:0315JUD006149511, § 59). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aus dem spezifischen Charakter der Kategorie der Sexualstraftaten für die Mitgliedstaaten eine positive Verpflichtung abgeleitet, eine wirksame Bestrafung vorzusehen (EuGHMR, 2. Mai 2017, *B.V. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0502JUD006103008, § 55). Diese positive Verpflichtung verlangt, dass alle ohne Zustimmung vorgenommenen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden und wirksam verfolgt werden (EuGHMR, 12. Dezember 2023, *Vučković gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2023:1212JUD001579820, § 50). Wenn für die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung positive Maßnahmen erforderlich sind, darf der Staat nicht einfach untätig bleiben (EuGHMR, 30. Januar 2018, *Enver Şahin gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2018:0130JUD002306512, § 65, mit dem Hinweis auf EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:1979:0613JUD000683374, § 31).

B.4.2.2. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet.

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht ebenso ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Diese Bestimmung hat die gleiche Tragweite wie die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K.*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*,

ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

Aus den vorerwähnten Prüfungsnormen kann gleichwohl kein allgemeines Recht abgeleitet werden, eine Strafverfolgung einzuleiten oder einleiten zu lassen. Auch kann aus diesen Prüfungsnormen kein Recht abgeleitet werden, eine Strafverfolgung vor einem belgischen Strafrichter wegen einer außerhalb des belgischen Staatsgebiets begangenen Straftat einzuleiten oder einleiten zu lassen, die eine Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, gegenüber einem belgischen Staatsangehörigen begangen hat. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass die Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten in der Regel durch das Territorialprinzip begrenzt ist und dass Rechtsgründe für eine extraterritoriale Zuständigkeit, selbst wenn sie die eigenen Staatsangehörigen schützen sollen, eine Ausnahme bilden müssen und auf einer spezifischen Rechtfertigung im Lichte der konkreten Umstände der Sache beruhen müssen (EuGHMR, Große Kammer, Entscheidung, 12. Dezember 2001, *Banković u.a. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2001:1212DEC005220799, §§ 59 bis 61, 67, 71; Große Kammer, 7. Juli 2011, *Al-Skeini u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0707JUD005572107, § 131; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan u.a. gegen Republik Moldau und Russland*, ECLI:CE:ECHR:2012:1019JUD004337004, § 104; Große Kammer, 16. September 2014, *Hassan gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2014:0916JUD002975009, § 74; Große Kammer, 29. Januar 2019, *Güzelyurtlu u.a. gegen Zypern und Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2019:0129JUD003692507, §§ 178 bis 188).

B.4.3.1. Die Artikel 36, 44 und 62 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul, das durch Belgien am 11. September 2012 unterzeichnet und am 14. März 2016 ratifiziert wurde, bestimmen:

« Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;

b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;

c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

2. Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden ».

« Artikel 44 – Gerichtsbarkeit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- a) in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragsparteien führt;
- c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragsparteien eingetragen ist;
- d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder
- e) von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.

2. Die Vertragsparteien bemühen sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.

3. Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind.

4. Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Meldung der Straftat durch das Opfer oder das Einleiten eines Strafverfahrens durch den Staat, in dem die Straftat begangen wurde, vorausgegangen ist.

5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn beziehungsweise sie nur aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern.

6. Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche nach diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

7. Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus ».

« Artikel 62 - Allgemeine Grundsätze

[...]

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

[...] ».

B.4.3.2. Der Gerichtshof, der befugt ist zu urteilen, ob eine Gesetzesnorm gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, muss, wenn er über einen Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit einem internationalen Vertrag befragt wird, nicht untersuchen, ob dieser Vertrag sich direkt auf die interne Rechtsordnung auswirkt, sondern er muss darüber urteilen, ob der Gesetzgeber nicht in diskriminierender Weise die internationalen Verpflichtungen Belgiens missachtet hat.

B.4.3.3. Die internationalen Verpflichtungen, die für die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage relevant sind, sind insbesondere im zweiten Absatz vom Artikel 44 des Übereinkommens von Istanbul geregelt, insofern er die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten zu begründen, die gegenüber einem ihrer Staatsangehörigen begangen werden. Der Gerichtshof bezieht außerdem Artikel 36 dieses Übereinkommens in die Prüfung mit ein, der sich auf die Unterstrafestellung der Straftat der Vergewaltigung bezieht.

Die anderen Absätze von Artikel 44 des Übereinkommens von Istanbul beziehen sich auf Aspekte, die nicht in der Vorabentscheidungsfrage angesprochen werden. Insbesondere verpflichtet Artikel 44 Absatz 5 dieses Übereinkommens in Verbindung mit dessen Artikel 36 die Vertragsparteien nur, die Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftat der Vergewaltigung für den Fall zu begründen, « dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn beziehungsweise sie nur aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern ». Diese Bestimmung bezieht sich daher nicht auf die Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit *in absentia*.

B.4.3.4. Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen von Istanbul erwähnt in Bezug auf Artikel 44 Absatz 2 Folgendes:

« Absatz 2 steht mit der Nationalität oder dem Aufenthaltsstatus des Opfers in Zusammenhang. In ihm wird von der Annahme ausgegangen, dass die Einzelinteressen der Opfer mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit über das allgemeine Interesse des Staates an der Verfolgung von Straftaten, die gegen seine Angehörigen oder Aufenthaltsberechtigten verübt wurden, hinausgeht. Wenn also ein Staatsangehöriger bzw. eine Staatsangehörige oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Ausland Opfer einer Straftat wird, muss die betroffene Vertragspartei bemüht sein, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, um ein Verfahren einzuleiten. Allerdings handelt es sich nicht um eine Verpflichtung der Vertragsparteien, wie schon die Verwendung des Begriffs ‘ sind bemüht ’ zeigt ».

B.4.3.5. In Bezug auf unter anderem die Frage, ob die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul vereinbar sind, ist der Gerichtshof befugt, zu prüfen, ob der Gesetzgeber diese Bestimmungen womöglich auf diskriminierende Weise verletzt hat.

B.4.4. Der Gerichtshof begrenzt daher seine Prüfung auf die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul.

B.5. Die fraglichen Bestimmungen wurden durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 eingeführt. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« Conformément à l'actuel article 12 de la loi du 17 avril 1878 contenant le titre préliminaire du Code de procédure pénale, une personne inculpée d'infractions terroristes ou de certaines infractions violentes graves telles que le meurtre ne peut être poursuivie que si elle est trouvée en Belgique. Dans la pratique, les poursuites s'avèrent dès lors souvent impossibles. Premièrement, conformément à l'article 12, le parquet fédéral n'est pas habilité à ouvrir une information. Un mandat d'arrêt international ou une demande d'extradition ne peut pas non plus être demandé auprès du juge d'instruction. Enfin, il est également impossible de saisir un juge pénal en vue de réprimer de tels agissements. Si l'inculpé n'est pas trouvé en Belgique, les poursuites effectives dépendent donc du pays où les infractions ont été commises. Dans la pratique, il s'avère que les poursuites restent dès lors lettre morte, étant donné que les inculpés séjournent souvent dans des pays qui n'assurent pas efficacement le maintien de l'ordre et le respect des règles de droit. En outre, les autorités locales du pays où l'infraction a été commise ne sont généralement disposées à collaborer que moyennant une demande officielle émanant d'une instance judiciaire belge.

Les conséquences de cette impunité sont importantes. Les parents de victimes décédées demeurent dans l'ignorance des circonstances précises dans lesquelles certains faits se sont produits. De même, la victime et sa famille restent souvent frustrées en raison de l'absence de sanctions effectives, alors que l'identité et le domicile de l'auteur sont connus. À cause de l'impossibilité d'ouvrir une instruction ou une information, il manque également des informations qui pourraient être essentielles pour garantir la sûreté de l'État ou celle d'autres Belges à l'étranger. C'est particulièrement important pour la protection des militaires et services de police belges qui effectuent des missions à l'étranger. Dans ce dernier cas, des poursuites menant à une condamnation revêtent également une grande importance pour que la victime ou ses parents puissent faire appel au Fonds d'aide aux victimes (Fonds d'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence et aux sauveteurs occasionnels).

La présente proposition de loi vise à obvier à ces conséquences. Il est inacceptable que des infractions terroristes ou des infractions violentes graves commises à l'étranger demeurent impunies [...]. Pour permettre des sanctions et poursuites effectives, il convient d'adapter l'exigence posée par l'article 12 du titre préliminaire du Code de procédure pénale, qui prévoit qu'une personne inculpée ne peut être poursuivie en Belgique que si elle est trouvée en Belgique. La présente proposition de loi vise dès lors à abroger l'exigence stipulée par l'article 12 du titre préliminaire du Code de procédure pénale pour deux catégories d'infractions: d'abord pour les infractions terroristes visées par les articles 137, 140 et 141 du Code pénal, et ensuite pour certaines infractions violentes graves, telles que la prise d'otages (article 347bis du Code pénal), le meurtre, l'assassinat, le parricide, l'infanticide et l'empoisonnement (articles 393 à 397 du Code pénal) et le meurtre commis pour faciliter le vol ou l'extorsion (article 475 du Code pénal)» (*Parl. Dok*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1541/001, SS. 3-4).

Die Beschränkung der Aufhebung der Voraussetzung, dass der Beschuldigte in Belgien gefunden werden muss, auf die Straftat des Terrorismus und auf die vorerwähnten schweren Gewalttaten wurde von den Einreichern des Gesetzesvorschlags, der zum Gesetz vom 6. Februar 2012 geführt hat, wie folgt begründet:

« Pour ce qui concerne l'ajout de l'article 10, 5°, l'on a choisi de limiter ce champ d'application aux seules infractions les plus lourdes représentant une atteinte grave à l'intégrité physique de ressortissants belges à l'étranger. Il ne serait ni raisonnable ni opportun d'étendre le champ d'application à tous les cas d'infractions commises contre des ressortissants belges à l'étranger. La capacité d'enquête en souffrirait alors que le but poursuivi, en l'occurrence des poursuites effectives, ne pourrait être atteint » (ebenda, S. 6).

Auf einen während einer Anhörungssitzung zum Gesetzesvorschlag durch einen Sachverständigen formulierten Vorschlag, die Liste der Straftaten auf andere internationale Straftaten zu erweitern, wie die Straftat der Folter (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1541/006, SS. 31-32), antwortete eine der Einreicherinnen des Gesetzesvorschlags, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr der Schaffung von ungleichen Situationen beinhalten würde, die im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur schwer gerechtfertigt werden könnten (ebenda, SS. 5 und 10). Sie erklärte in diesem Zusammenhang, dass sie den Ansatz bevorzuge, der vom Leiter des Dienstes für humanitäres Völkerrecht beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz vorgeschlagen wurde, der zum Gesetzesvorschlag angehört wurde. Dieser erklärte, dass die Straftaten, für die der Gesetzesvorschlag eine Erweiterung der extraterritorialen Zuständigkeit vorsehe, hinsichtlich ihrer Schwere mit den Straftaten übereinstimmten, für die diese extraterritoriale Zuständigkeit bereits gelte, was jedoch nicht mehr der Fall wäre, wenn der Anwendungsbereich des Gesetzesvorschlag ausgeweitet werden würde auf « [Straftaten], bei denen an sich kein Mord oder eine ähnlich schwere Straftat vorliegt » (ebenda, SS. 36-37). Nach Ansicht des betreffenden Sprechers gäbe es im Falle einer Erweiterung « keinen Zusammenhang mehr mit dem jetzigen System » (ebenda, S. 37).

Aus den Vorarbeiten ergibt sich ferner, dass die fraglichen Bestimmungen, einschließlich des beschränkten Anwendungsbereichs, auf Nachfrage des Kollegiums der Generalprokuratoren zustande gekommen sind (ebenda, S. 16).

B.6. Der Gesetzgeber verfügt über eine breite Ermessensbefugnis im Bereich der strafrechtlichen Politik. Es obliegt ihm, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Modalitäten für die Ausübung der Strafverfolgung gegen schwere Straftaten, die außerhalb des Staatsgebietes begangen wurden, festzulegen.

B.7. Aus den in B.5 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgte, für eine wirksame Bestrafung von schweren Straftaten zu sorgen, die von einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, gegenüber belgischen Staatsangehörigen im Ausland begangen wurden, dass er aber gleichzeitig auch die Auswirkungen auf die Arbeitslast für das Gerichtswesen berücksichtigen wollte sowie den Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen der extraterritorialen Zuständigkeit, die im einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches enthalten sind, aufrechterhalten wollte. Diese Ziele sind legitim.

B.8. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Straftat.

B.9.1. Die Festlegung einer Zuständigkeit *in absentia* des belgischen Richters, über bestimmten schwere Straftaten zu befinden, fördert die Bestrafung dieser Straftaten, wenn der Staat, in dem sie begangen wurden, die Täter nicht verfolgt. Die fraglichen Bestimmungen ermöglichen es dem Föderalprokurator und dem Prokurator des Königs nämlich, trotz der Abwesenheit des Beschuldigten einen Untersuchungsrichter zu beantragen und eine gerichtliche Untersuchung einleiten zu lassen, wodurch ein Haftbefehl erlassen werden kann, der zu einem Antrag führt, den Beschuldigten auszuliefern beziehungsweise die Sache vor Gericht zu bringen, wodurch der Täter gegebenenfalls im Versäumniswege verurteilt werden kann (ebenda, SS. 4, 19 und 31). An sich könnte eine Erweiterung der extraterritorialen Zuständigkeit *in absentia* auf die Straftat der Vergewaltigung im Lichte dieses Ziels auch die Wirksamkeit der Strafverfolgung bei diesen Straftaten fördern.

B.9.2. Wie aus den in B.5 erwähnten Vorarbeiten ersichtlich, wollte der Gesetzgeber mit den fraglichen Bestimmungen jedoch auch den außergewöhnlichen Charakter und den Zusammenhang der bestehenden Regelungen der extraterritorialen Zuständigkeit gewährleisten.

B.9.3. Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus den Artikeln 3 und 4 des Strafgesetzbuches, dass die Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit eine Ausnahme bildet. Dieser außergewöhnliche Charakter verlangt, dass ein ausreichender Zusammenhang zwischen der Straftat und Belgien besteht. Für den Nachweis dieses Zusammenhangs reicht es in der Regel

nicht aus, dass der Täter oder das Opfer die belgische Staatsangehörigkeit hat, vielmehr wird auch vorausgesetzt, dass der Beschuldigte im belgischen Staatsgebiet gefunden werden kann.

Wenn die Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit an sich bereits außergewöhnlichen Charakter hat, dann ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass dies erst recht für die Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit *in absentia* gilt. Bereits bei der Einführung der allgemeinen Regelung der extraterritorialen Zuständigkeit aufgrund der belgischen Staatsangehörigkeit des Opfers durch das Gesetz vom 12. Juli 1984 « zur Abänderung der Artikel 10 und 13 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass es wünschenswert ist, diese Erweiterung der extraterritorialen Zuständigkeit von der bereits bestehenden allgemeinen Bedingung abhängig zu machen, dass die Verfolgung der Straftaten nur stattfinden kann, wenn der Beschuldigte in Belgien gefunden wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 641/1, S. 2). Mit der Bedingung, dass der Beschuldigte im belgischen Staatsgebiet gefunden werden muss, soll in erster Linie die Souveränität des Staates respektiert werden, in dem die Straftat begangen wurde. Diese Bedingung, die bereits Bestandteil des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches war und die durch deren Verfasser als « unabdingbar » angesehen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 23. Januar 1877, Nr. 70, S. 28), soll ebenfalls, als zusätzliche Bedingung neben der belgischen Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers, einen ausreichenden Zusammenhang zwischen der Straftat und Belgien schaffen. Aus diesem Grund hielt der Gesetzgeber immer an der Anwesenheitsvoraussetzung fest, außer bei den vorerwähnten Straftaten, für die dieser Zusammenhang folgt aus der unmittelbaren Benachteiligung des Staates (Artikel 10 Nrn. 1 und 2), aus dem Umstand, dass die Straftat in Kriegszeiten begangen wurde (Artikel 10 Nr. 4, Artikel 10*bis* und Artikel 12 Absatz 2), aus dem humanitären Völkerrecht (Artikel 10 Nr. 1*bis*) oder aus einer internationalen oder supranationalen Verpflichtung (Artikel 12*bis*).

B.9.4. Angesichts vorstehender Ausführungen durfte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass die Aufhebung der Voraussetzung, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Straftaten im Sinne von Artikel 10 Nr. 5 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches im belgischen Staatsgebiet gefunden werden muss, und folglich die Erweiterung der extraterritorialen Zuständigkeit *in absentia* der belgischen Strafgerichte auf die Straftaten der Geiselnahme, des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung, der Vergiftung und des Raubmordes begrenzt werden musste.

Die vorerwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder lebenslanger Zuchthausstrafe geahndet. Mit Ausnahme der Straftat der Geiselnahme sind diese Straftaten einer Korrekionalisierung unzugänglich (Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 « über die mildernden Umstände ») und kommen nicht für die Gewährung einer Aussetzung in Betracht (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung »). Aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung wird die Straftat der Vergewaltigung mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet. Außerdem ist die Straftat der Vergewaltigung korrekionalisierbar und kommt für die Gewährung einer Aussetzung in Betracht.

Innerhalb der Kategorie der Straftaten, die anders als die anderen Kategorien von Straftaten im Sinne von Artikel 12 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches weder ihren Ursprung im humanitären Völkerrecht haben noch sich unmittelbar auf die Sicherheit des Staates und das Vertrauen in den Staat beziehen, gehören diese Straftaten zu den schwersten Straftaten. Der Gesetzgeber durfte somit vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der fraglichen Bestimmungen auf die Straftaten der Geiselnahme, des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung, der Vergiftung und des Raubmordes den bestehenden Kategorien von Straftaten am meisten entspricht, für die nach Artikel 12 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches die Voraussetzung, dass der Beschuldigte in Belgien gefunden werden muss, nicht gilt, und am geeignetsten ist, um den außergewöhnlichen Charakter der Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit *in absentia* zu berücksichtigen und den Zusammenhang dieser Regelung zu gewährleisten.

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen womöglich die Rechte der betreffenden Opfer auf unverhältnismäßige Weise verletzen, insofern sie keine extraterritoriale Zuständigkeit *in absentia* in Bezug auf die Straftat der Vergewaltigung vorsehen.

B.10.2. Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Bestimmungen nicht verhindern, dass im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet eine Strafverfolgung wegen einer Vergewaltigung eingeleitet wird. Angesichts des

Territorialprinzips ist es Sache des Staates, in dem eine solche Straftat begangen wird, die Strafverfolgung einzuleiten.

B.10.3. Darüber hinaus ergibt sich aus den Ausführungen in B.1.6, dass es in Bezug auf die Bedingung der Anwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet ausreicht, dass sich der Beschuldigte zu dem Zeitpunkt im belgischen Staatsgebiet befindet, zu dem die Verfolgung wegen der Straftat eingeleitet wird, ohne dass es erforderlich ist, dass dies auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fall ist.

B.10.4. Schließlich reicht es für die Zuordnung einer Straftat zu Belgien und daher für die Zuständigkeit des belgischen Strafrichters auf Grundlage des Territorialprinzips aus, dass eines der konstitutiven oder strafschärfenden Elemente der Straftat ganz oder teilweise dem belgischen Staatsgebiet zugeordnet werden kann (Kass., 24. Januar 2001, P.001627.F, ECLI:BE:CASS:2001:ARR.20010124.11; 7. Juni 2011, P.11.0172.N, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110607.6).

B.10.5. Angesichts der vorstehenden Ausführungen beschränken die fraglichen Bestimmungen die Rechte der betreffenden Opfer nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.11. Aus den Ausführungen in B.9 und B.10 ergibt sich, dass der Gesetzgeber, indem er die Begründung einer extraterritorialen Zuständigkeit in Bezug auf die Straftat der Vergewaltigung im Sinne von Artikel 375 des Strafgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung, die von einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, an einem belgischen Opfer begangen wurde, von der Bedingung der Anwesenheit des Beschuldigten im belgischen Staatsgebiet abhängig gemacht hat, nicht auf diskriminierende Weise gegen Artikel 44 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul verstoßen hat.

B.12. Die Artikel 10 Nr. 5 und 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 des Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul, insofern diese Bestimmungen ausschließlich in Bezug auf die Straftaten der Geiselnahme, des Totschlags, des Mordes, des Elternmordes, der Kindstötung, der Vergiftung und des Raubmordes, und deshalb nicht in Bezug auf die Straftat

der Vergewaltigung im Sinne von Artikel 375 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Anwendung vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 21. März 2022, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets von einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht hat, an einem belgischen Opfer begangen wurde, die Verfolgung vor dem belgischen Strafrichter erlauben, ohne dass der Beschuldigte in Belgien gefunden werden muss.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 10 Nr. 5 und 12 Absatz 1 Nr. 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 des Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen